kompakt

Das Kanzleimagazin



AKTUELL

Steuerentlastungen 2022: Das verabschiedete Gesetz im Überblick

Mehr auf Seite 3



LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH

EDITORIAL



Liebe Leserinnen und Leser,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, dass Sie immer gut informiert sind. Wir haben auch diesen Monat wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Steuerrecht und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei weiteren Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Carsten Voges

Steuerberater, Geschäftsführer, Landwirtschaftliche Buchstelle

INHALT

S03	Steuerentlastungen 2022: Das verabschiedete Gesetz im Überblick	S05	IN EIGENER SACHE
S04	Viertes Corona-Steuerhilfegesetz: Fristen zur Abgabe der	S06	Firmenfahrrad – steuerfrei radeln und Kosten absetzen
	Einkommensteuererklärung werden verlängert	S07	Erstattungs- und Nachzahlungszinsen: Zinssatzsenkung auf 1,8 % pro Jahr in Sicht
S04	Statistik zu Lohnkosten: Eine Arbeitsstunde kostet Arbeitgeber rund 37 €		
S04	Steuerfreie Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge auch für Reisezeiten		



AKTUELL

Steuerentlastungen 2022: Das verabschiedete Gesetz im Überblick

Um die steigenden Energiepreise abzufedern, hat die Bundesregierung steuerliche Entlastungen auf den Weg gebracht, denen der Bundesrat am 20.5.2022 zugestimmt hat.

Folgende Erleichterungen werden rückwirkend ab 1.1.2022 umgesetzt:

- Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird um 200 EUR auf 1.200 EUR angehoben.
- Der Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, steigt um 363 EUR von 9.984 EUR auf 10.347 EUR.
- Die Entfernungspauschale wird ab dem 21. Kilometer befristet bis 2026 von 35 Cent auf 38 Cent erhöht. Dieser Schritt erfolgt nun zwei Jahre eher als ursprünglich geplant.

Beachten Sie: Für die ersten 20 Kilometer beträgt die Pauschale unverändert 30 Cent pro Entfernungskilometer.

Energiepreispauschale und Kinderbonus: Zudem erhalten Erwerbstätige, Selbstständige und Gewerbetreibende eine einmalige steuer-

pflichtige Energiepreispauschale von 300 EUR. Die Auszahlung erfolgt ab September 2022 über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers.

Beachten Sie: Selbstständige erhalten einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung.

Für jedes Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, gibt es einen Einmalbonus von 100 EUR. Die Zahlung erfolgt ab Juli 2022 und wird auf den Kinderfreibetrag angerechnet.



Viertes Corona-Steuerhilfegesetz: Fristen zur Abgabe der Einkommensteuererklärung werden verlängert

Der Bundestag hat am 19.05.2022 das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet. Demnach sollen die Einkommensteuer-Erklärungsfristen für Steuerzahler, die einen Steuerberater hinzuziehen, verlängert werden. Zudem soll es einen steuerfreien Bonus für Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen in Höhe von 4.500 € geben, den die Arbeitgeber an die Beschäftigten auszahlen können.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

Statistik zu Lohnkosten: Eine Arbeitsstunde kostet Arbeitgeber rund 37 €

Das Statistische Bundesamt hat ermittelt, dass Arbeitgeber des produzierenden Gewerbes und wirtschaftlicher Dienstleistungen in Deutschland im Jahr 2021 durchschnittlich 37,30 € für eine geleistete Arbeitsstunde gezahlt haben. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Arbeitskosten je Arbeitsstunde in Deutschland kalenderbereinigt um 1,4 %. Im EU-Vergleich sind die Arbeitskosten in Deutschland damit überdurchschnittlich hoch.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier



AUF ZU NEUEN UFERN ...

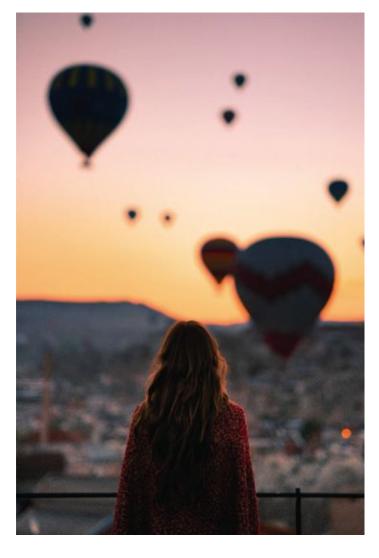
Nicht nur der Arbeitsalltag in unserer Kanzlei unterliegt dem Wandel; im Rahmen von Digitalisierung, Globalisierung, neuen Arbeitsweisen und nicht zuletzt durch die herausfordernden Krisen in dieser Welt, erleben wir alle teils radikale Umbrüche. Belegschaft und Führung stehen vor Veränderungen in ihrer Arbeitswelt.

Um diese Veränderungsprozesse erfolgreich zu machen, müssen alle Mitarbeiter von Anfang an eingebunden werden. Das ist in kleinen und mittelständischen Unternehmen allein schon durch den persönlichen Kontakt deutlich einfacher, wie in einem Großunternehmen. Teamleitern und Personen mit wichtigen Verantwortungsbereichen fällt hier eine besondere Aufgabe zu, nämlich offen, respektvoll und verständlich kommunizieren. Arbeitsabläufe haben sich über Jahre eingespielt; nun gilt es die eingefahrenen Pfade teilweise zu verlassen z.B.: durch digitalen Austausch; mobiles Arbeiten; neue Reformen und Vorgaben des Staates. Das bereitet einigen Kollegen und Kolleginnen Unbehagen. Man muss schon von den gewollten Veränderungen überzeugt sein, um Leistungsbereitschaft und Motivation nicht zu verlieren.

Auch bei uns gehen die Mitarbeiter sehr unterschiedlich mit dem anstehenden Wandel in unserem Kanzleialltag um. Kleine Veränderungen werden sofort und bereitwillig umgesetzt; je einschneidender aber die Umsetzung für die persönlichen Abläufe und "gewohnten Pfade" ist, desto schwerer tut man sich damit. Das ist normal. Es macht sich eine gewisse Unsicherheit breit. Diese kann man nur mit guten Vorbildern und offener, sowie konstruktiver Kommunikation überwinden. Und dann haben wir auch die Kollegen, die immer auf der Suche nach neuen Wegen sind; die man nur mit Abwechslung überhaupt halten kann. Wenn es gut läuft, reißen sie die Zögerlichen unter uns mit.

Natürlich haben auch wir den kleinen Anteil an Mitarbeitern, die Veränderungen grundsätzlich ablehnen – bei ihnen spielt Sicherheit und Kontinuität im Leben grundsätzlich eine sehr ausgeprägte Rolle. Hier hilft Mut machen und Chancen aufzeigen, denn nur gemeinsam stemmen wir den Wandel und die Veränderungen.

Darin liegen großartige Chancen für Mitarbeiter und Mandanten ... folgen Sie uns auf dem Weg zum MEHRWERT!



Firmenfahrrad – steuerfrei radeln und Kosten absetzen

Spendieren Betriebe ein Firmenfahrrad, können Unternehmer wie Beschäftigte steuerfrei radeln – zur Arbeit wie auch in der Freizeit. Anders als eine Lohnzahlung ist das Extra Firmenfahrrad nicht zu versteuern, während Betriebe die Kosten steuerlich absetzen dürfen.

VON SIGRUN AN DER HEIDEN 30. JUNI 2022

Der Weg zur Arbeit ist oft Stress pur: Erst Schritttempo, dann Stau und schließlich kein freier Parkplatz. Im Stadtverkehr verzichten viele deshalb zunehmend auf das Auto. Sie steigen auf ein Firmenfahrrad, um diese Nachteile zu umgehen. Unternehmer haben diesen Trend erkannt und spendieren ihren Beschäftigten ein Firmenfahrrad, mit dem sie auch privat steuerfrei radeln dürfen. Im Unterschied zu einer Lohnzahlung oder zur Nutzung eines Firmenwagens ist das Firmenfahrrad als Gehaltsextra nämlich nicht zu versteuern. Grund dafür: die staatliche Förderung bis 2030. Formal entsteht zwar ein geldwerter Vorteil, doch er zählt nicht zum steuerpflichtigen Lohn, wenn Unternehmen die Kosten oder Leasingraten übernehmen. Auch die Sozialversicherungsbeiträge entfallen dann. Müssen sich Beschäftigte finanziell beteiligen, ist das Radeln nach Feierabend zwar nicht mehr steuerfrei, aber noch steuerbegünstigt. Wie beim Firmenwagen funktioniert die Versteuerung beim Firmenfahrrad nach der pauschalen 1-Prozent-Regelung. Das umweltfreundliche Firmenfahrrad ist für Unternehmer, Unternehmerinnen und Beschäftigte aber günstiger, weil nur ein Viertel des Brutto-Listenpreises als geldwerter Vorteil anzusetzen ist und sich sämtliche Kosten für das Firmenfahrrad steuerlich absetzen lassen.

Wann sich das Firmenfahrrad für Unternehmer lohnt

Wer mit dem Rad fährt, tut etwas für seine Gesundheit und für die Umwelt. Über eine halbe Million Beschäftigte sind bereits auf ein Firmenfahrrad umgestiegen, denn Nachteile hat die sportliche Alternative kaum. Auf der Kurzstrecke rollen die Zweiräder auf der Überholspur. Bieten Firmen im Bewerbungsgespräch ein Firmenfahrrad an, können Unternehmer und Unternehmerinnen bei jungen Talenten punkten. Trägt der Betrieb die Kosten oder Leasingraten, müssen Beschäftigte das Firmenfahrrad als Gehaltsextra auch nicht versteuern – sie radeln quasi steuerfrei zur Arbeit und abends an den Baggersee. Dies motiviert und bindet Fachkräfte. Das Firmenfahrrad eignet sich deshalb als Thema für das nächste Mitarbeitergespräch – vor allem, wenn Gehalts-

erhöhungen schwierig sind. Betriebe sparen zudem Sozialversicherungsbeiträge, wenn sie Sachbezüge statt mehr Geld anbieten. Das Firmenfahrrad lohnt sich für Unternehmen, denn die Kosten sind steuerlich absetzbar, während eine Versteuerung bei den Begünstigten entfällt. Beschäftigte halten sich fit und sind seltener krank. Der Drahtesel ergänzt somit das betriebliche Gesundheitsmanagement.

Per Firmenfahrrad statt per Auto steuerfrei zur Arbeit pendeln

Im Stadtverkehr ist das Zweirad oft die bessere Wahl. Selbst über 20 Kilometer zur Arbeit zu pendeln, ist mit einem E-Bike als Firmenfahrrad problemlos möglich - Unternehmer, Geschäftsführerinnen und Beschäftigte lassen deshalb öfters das Auto stehen. Finanziert der Betrieb das Firmenfahrrad, lassen sich die Kosten absetzen, und die Belegschaft radelt steuerfrei. Offiziell gelten zwar die gleichen Regeln wie beim Dienstwagen: Privatfahrten mit einem Firmenfahrrad sind gemäß 1-Prozent-Regelung zu versteuern. Erhalten Beschäftigte das Zweirad aber zusätzlich zum Lohn, verzichtet der Fiskus beim Firmenfahrrad auf die Versteuerung. Nur wer ein schnelles E-Bike oder E-Auto fährt, muss den Vorteil versteuern, zahlt Lohnsteuern sowie Sozialabgaben - dank der staatlichen Förderung aber deutlich weniger als für Benziner oder Dieselfahrzeuge. Das Firmenfahrrad hat dagegen kaum Nachteile: Radeln Unternehmer und Beschäftigte ins Büro, erhöhen die Anfahrtskilometer - im Gegensatz zum Firmenwagen - den geldwerten Vorteil nicht. Das Pendeln zur Arbeit ist mit dem Firmenfahrrad steuerfrei, aber die Kilometerpauschale bleibt steuerlich absetzbar.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier



Erstattungs- und Nachzahlungszinsen: Zinssatzsenkung auf 1,8 % pro Jahr in Sicht

Steuernachzahlungen werden derzeit noch mit 6 % pro Jahr (0,5 % pro Monat) verzinst. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Steuerentstehungsjahres - für den Veranlagungszeitraum 2022 also am 01.04.2024. Ergeht ein Steuerbescheid mit Nachzahlungsbetrag erst nach diesem Datum, muss der Steuerzahler dem Finanzamt - neben dem Nachzahlungsbetrag - also zusätzlich 6%ige Zinsen zahlen.

Hinweis: Auch Steuererstattungen werden mit 6 % pro Jahr verzinst - das heißt, Steuerzahler erhalten diese hohen Zinsen vom Finanzamt, wenn eine Steuererstattung allzu spät erfolgt.

Im Juli 2021 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen von 6 % pro Jahr ab 2014 verfassungswidrig ist. Das Gericht argumentierte dabei mit dem seit Jahren anhaltend niedrigen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt, mit dem die Zinshöhe von 6 % pro Jahr nicht mehr vereinbar sei. Für Verzinsungszeiträume 2019 und später wurde der Steuergesetzgeber aufgefordert, eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen (bis zum 31.07.2022).

Das Bundesfinanzministerium hat nun einen Referentenentwurf zu einer gesetzlichen Neuregelung vorgelegt (Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung). Am 30.03.2022 hat das Bundeskabinett diese Neuregelung beschlossen. Nun muss sie noch vom Bundestag verabschiedet werden; zudem muss der Bundesrat zustimmen.

Nach den Neuregelungen soll der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen ab dem 01.01.2019 auf 0,15 % pro Monat (= 1,8 % pro Jahr) gesenkt werden. Dieser Zinssatz orientiert sich am aktuellen Basiszinssatz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch von -0,88 % und beinhaltet einen Aufschlag von 2,7 Prozentpunkten, was laut Referentenentwurf ein sachgerechter Zuschlag sein soll.

Nach den geplanten Neuregelungen soll zudem mit Teilverzinsungszeiträumen in den Fällen gerechnet werden, in denen unterschiedliche Zinssätze im Zinslauf zur Anwendung kommen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich der Verzinsungszeitraum vom 01.05.2018 bis zum 15.07.2019 erstreckt.

Zudem ist im neuen Gesetz geregelt, dass die Angemessenheit des neuen Zinssatzes unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes mindestens alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume evaluiert werden muss eine erstmalige Überprüfung muss somit spätestens zum 01.01.2026 erfolgen.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

ZAHLUNGSTERMINE Quartal 3

Ggf. Stundung möglich

Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf an.

Mittwoch, 10.08.2022 (15.08.2022*) Umsatzsteuer, Lohnsteuer

Montag, 15.08.2022 (18.08.2022*) Grundsteuer, Gewerbesteuer

Montag, 29.08.2022

Sozialversicherungsbeiträge

Montag, 12.09.2022 (15.09.2022*) Umsatzsteuer. Lohnsteuer.

Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Einkommensteuer

Mittwoch, 28.09.2022 Sozialversicherungsbeiträge

Montag, 10.10.2022 (13.10.2022*) Umsatzsteuer, Lohnsteuer

Donnerstag, 27.10.2022 Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH

Wunstorfer Landstr. 8 30453 Hannover Tel. +49 (0) 511 400 7900 Fax +49 (0) 511 400 7900 44 info@lvhn.de





Besuchen Sie uns auf unserer Webseite: www.lvhn.de





DISCLAIMER

kompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH gerne zur Verfügung. kompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: oatawa - stock.adobe.com, Seite 4: Denis Rozhnovsky - stock.adobe.c, Seite 7: Fabrika, Seite 8: Á©Chalermpon - stock.adobe.com, Seite 8: Fotomanufaktur JL - stock.adobe.com, Seite 3: sewcream - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de